



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

5. Die Vikare und Benefiziaten

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

und seine ganze Hinterlassenschaft dem Kapitel zu. Auf alle Fälle war es aber verpflichtet, für die Errichtung eines Anniversariums Sorge zu tragen. Wenn ein Domherr aus freien Stücken auf seine Präbende Verzicht leistete, so fielen die sonst für den Verstorbenen bestimmten Gnadenjahre hinweg, doch mußten die Einkünfte eines Jahres von dem Nachfolger an das Bauamt abgegeben werden, die er sich aber durch Bezahlung einer einmaligen Kaufsumme von acht Mark erwerben konnte. Mit dieser sogenannten Resignation wurde bald ein erheblicher Mißbrauch getrieben, indem alte Domherren jungen Anwärtern für teures Geld den Anspruch auf ihre Präbenden abtraten.

Im Jahre 1404 wurde die Zahl der Gnadenjahre auf vier vermehrt und bestimmt, daß die drei ersten Jahre anni gratiae zugunsten des verstorbenen Inhabers der Präbende sein sollten, während die Einkünfte des vierten Jahres zum Ausbau und zur Erhaltung der domkapitularen Burg Lippspringe unverkürzt abgetreten werden mußten.¹⁾

Wenn ein Domherr seine Präbende mit einer besseren vertauschen wollte, so mußte er auf die einmaligen Jahreseinkünfte aus dieser zugunsten der Burg Lippspringe Verzicht leisten. Doch war es ihm sowohl, wie auch dem erstmaligen Inhaber einer Pfründe für das letzte Gnadenjahr, seit 1367 gestattet, die Einkünfte dieses Jahres mit zwanzig Mark abzulösen.²⁾

5. Die Vikare und Benefiziaten.

Neben der mit allen Rechten ausgestatteten höheren Geistlichkeit am Paderborner Dome, den Domherren, kommen seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts eine Art niederer Geistlichen vor, die ohne besondere Vorrechte lediglich nur zur Erfüllung der eigentlich den Kanonikern obliegenden Pflichten angestellt wurden. Anfangs genügte es noch, wenn für kurze Zeit, während der ein Kanoniker, der für die Woche gerade

¹⁾ Frött. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 1390.

²⁾ Daselbst 877.

den Dienst am Altare zu versehen hatte, aus irgend einem wichtigen Grunde verhindert war, ein solcher Geistlicher mit der Vertretung betraut wurde.¹⁾ Seit dem Jahre 1230 treten uns dann aber ständige Vikare (vicarii perpetui) am Paderborner Dome entgegen.²⁾ Da der Propst, der Dekan und die Archidiacone ihrer Geschäfte halber nicht imstande waren, regelmäßig am Gottesdienste teilzunehmen, so hatte man eben zu der Maßregel greifen müssen, zur Vertretung der fehlenden Kanoniker dauernd solche Hilfskräfte anzustellen. Zuerst, schon vor 1230, hatte man die beiden summi vicarii, die Stellvertreter von Propst und Dekan, eingesetzt. Sie waren beide Priester. Ihnen gesellten sich dann im genannten Jahre noch zwei Vikare, ein Diakon und ein Subdiakon, zu, als Vertreter der Domherren von gleichem Ordo. Mit der Präbende des Diakons belehnte der Dekan, mit der des Subdiakons der Scholastikus eine ihnen würdig scheinende Person, und zwar erhielten diese beiden Vikare die Einkünfte aus drei Knabenpräbenden zugewiesen, während es sich bei den zwei vicarii summi oder maiores nur vermuten läßt, daß auch sie ihre Einkünfte aus der großen Vermögensmasse des Kapitels bezogen.

Neben den Vikaren, die ja ausschließlich berufen waren, die fehlenden Domherren bei der Verrichtung des Gottesdienstes zu vertreten, werden im Jahre 1230 auch schon zwei Benefiziaten erwähnt. Es waren dies stets Priester, die an irgend einem der zahlreichen Nebenaltäre³⁾ mit der Verpflichtung angestellt waren, dort täglich oder nur an bestimmten Tagen Messe zu lesen. Sie werden auch altaristae und rectores (scil. altarium) genannt. Außer dem Dienst an ihrem Altare mußten sie in allen Wochen, wo nicht die beiden Großvikare den Gottesdienst am Hauptaltare zu verrichten hatten, an ihm teilnehmen und den Stunden des Chorgebetes beimohnen. Ihren Unterhalt bezogen sie meistens aus einem Benefizium,

¹⁾ Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 77 f.

²⁾ Weisf. Urk.-Buch IV 1, 185.

³⁾ Im Jahre 1316 waren deren 12 vorhanden. Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 434.

das dem von ihnen bedienten Altare von frommen Wohltätern geschenkt worden war, und über welches einzelne Domherren je nach dem Willen des Stifters das Verfügungsrecht besaßen. Sie erhielten also vom Domkapitel keine Präbende. Nur den Priestern an den Altären ante crucem und inferioris chori waren im Jahre 1230 eine und eine halbe Knabenpräbende zugewiesen worden. Die Einkünfte eines Benefiziums betragen im Jahre 1237 dreißig Malter Getreide (zu gleichen Teilen Korn, Weizen, Gerste und Hafer), neun Unzen Eier, fünf Fuhren Holz und drei junge Hähne¹⁾. Ob die Benefiziaten, wenn sie einen Domherrn in seinen gottesdienstlichen Pflichten vertraten, noch eine bestimmte Entschädigung bekamen, läßt sich nicht nachweisen. Nur bezüglich jener beiden Vikare, des Diakons und des Subdiakons, war festgesetzt, daß sie von dem Domherrn, der gerade Wochendiakon war, zwei Denare, und von dem, der Wochensubdiakon war, einen Denar für jede Woche erhalten sollten.

In dem Maße, wie die Entfremdung der Domherren von ihren geistlichen Interessen fortschritt, andererseits aber durch zahlreiche fromme Stiftungen der Unterhalt für viele Personen gesichert wurde, wuchs auch die Zahl der Benefiziaten und Altaristen, während die der Vikare gleich geblieben zu sein scheint. In einer Urkunde vom Jahre 1420 finden wir, daß damals am Paderborner Dome 45 Vikare und Benefiziaten angestellt waren.²⁾ Zu diesen letzteren gehörte vormals der berühmte Geschichtschreiber des Cosmidromius, Gobelinus Persona, der am 24. Januar 1389 auf Grund einer päpstlichen Provision Rektor der Trinitätskapelle im Paderborner Dome wurde.³⁾

Während anfangs die Ernennung abgabefrei geschah, setzte im Jahre 1480 ein Statut des Domkapitels fest⁴⁾, daß künftig niemand mehr als Benefiziat oder Vikar aufgenommen werden dürfe, der nicht zwei Mark reinen Silbers bezahlt

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 260.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1569.

³⁾ Max Jansen, Cosmidromius Gob. Person, Seite XI. Anm. 3.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 2057.

hätte, von denen die eine an das Dombauamt abgegeben, die andere zur Erhaltung der Paramente und kirchlichen Geräte verwendet werden sollte. Das Kollegium der Benefiziaten und Vikare strengte dagegen einen Prozeß bei der römischen Kurie an. Doch stellte sich der Papst auf die Seite der Domherren.¹⁾

Außerdem hatten sie in ihrer Gesamtheit an die Bischöfe die sogenannten freiwilligen Abgaben (*subsidia charitativa*) zu entrichten, für die sie die Anteile der abwesenden Vikare und Benefiziaten verwandten, die sie früher unter sich verteilt hatten.²⁾ Zu verschiedenen Malen ist dann auch von dem Kollegium der Vikare und Benefiziaten dem Domkapitel Geld geschenkt worden, wovon das Kapitel in den Quittungen stets behauptete, daß die Schenkungen freiwillig gewesen seien.³⁾ Wie wenig sie das aber in Wirklichkeit waren, zeigt der Umstand, daß die niedere Geistlichkeit des Paderborner Domes sich ihretwegen beschwerdeführend an den Papst Julius II. wandte, und dieser sie daraufhin von den Geldspenden an das Domkapitel freisprach.⁴⁾

Ihre Wohnung und Schlafstätte hatten diese Geistlichen im alten Domkloster und dessen Dormitorium. Im Jahre 1332 erhielten dann die beiden Großvikare eine eigene Curia claustralis, die stets mit ihren Ämtern verbunden bleiben sollte.⁵⁾ Auch sonst finden wir, daß später einzelnen Vikaren und Benefiziaten, vorzüglich letzteren, das Recht zugestanden wurde, sich eine Kurie für die Zeit ihres Lebens zu erwerben. Doch wohnte die Menge dieser Geistlichkeit während des Mittelalters gemeinsam.

Als ob diese zahlreichen Kräfte für die Verrichtung des Gottesdienstes im Dome noch nicht ausgereicht hätten, machte der Domkämmerer Johannes von Winzingerode im Jahre 1401

¹⁾ Irstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 2107, 2120, 2151.

²⁾ Daselbst 1398.

³⁾ Daselbst 1982a, 2014 und sonst.

⁴⁾ Daselbst 2257.

⁵⁾ Daselbst 576.

noch eine Stiftung für acht Chorknaben, sogenannte chorales.¹⁾ Diese besaßen noch keinerlei Weihen. Ihre Aufgabe war es, so oft ein Fest oder ein feierlicher Gottesdienst begangen wurde, im Chore anwesend zu sein, vier auf der rechten, vier auf der linken Seite, und die Psalmen und andere liturgischen Gesänge, die der Tag forderte, zu singen, mit Ausnahme von den höchsten Festen, an denen die Kanoniker und Pueri de scolis hierzu verpflichtet waren. Daneben wurden sie noch zu sonstigen mit dem Gottesdienste verbundenen Funktionen zugezogen, doch war es ihnen verboten, die Glocken zu läuten oder die Kerzen anzuzünden. Ihre Wohnung hatten sie in einem Saale des alten Domhofes, wo sie honeste et sine strepitu schlafen sollten. Zwei von ihnen hatten stets die Aufsicht zu führen. Nahm einer am Chorgebete nicht teil, oder verging er sich sonstwie gegen die Vorschriften, so wurde er vom Kantor durch Entziehung seines Anteils an Nahrungsmitteln für einen Tag bestraft. Die Chorschüler mußten, so oft sie freie Zeit hatten, die bischöflichen Knabenschulen besuchen, in denen sie sich aufmerksam und sittsam zu verhalten hatten. Verstöße gegen die Schuldisziplin ahndete der Kantor. War eine Stelle frei, so hatten nach dem Tode des Johann von Winzingerode der Dekan, der Kantor und der Scholastikus oder auch zwei von ihnen das Recht, diese an einen ihnen würdig scheinenden Jüngling zu vergeben.

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1356.